

5 k 248116

Verwaltungsgericht Bremen

Beschluss

In dem Rechtshiekt

des Serai Aytac, Hans-Hückeborn-Weg 36, 28329
Bremen

- Antragstellerin -

Verfahrensbefolmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lagemann,
Markstr. 2, 28195 Bremen

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertrete durch den
Senat für Inneres und Sport, Conhescarpe 22-24,
28203 Bremen

- Antragsgegenin-

wegen: Gewerbeuntersagung

hat das Verwaltungsgericht Bremen - 5. Kammer -
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Rot, die Richterin am Verwaltungsgericht Gelb und
den Richter dila beschlossen: Dafur?

1. Der Antrag wird abgelehnt. //

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin

Rechtsmittel: Beschwerde gem. §§ 146, 147 VwGO

Gründe

1.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Gewerbeuntersagung sowie die Androhung unmittelbaren Zwangs.

Die Antragstellerin ist Gastronomin seit Ende dem 16. Mai 2016 und betreibt in Bremen zwei Betriebe, den Ützgür Imbiss am Bremer Hauptbahnhof und das scheitgegenständliche

"Tommys Café", gelegen vor dem Stein- tor 165, welches sie am 16. 3. 16 als "Betrieb eines Sportheb ohne Ausschank alkoholischer Getränke" anmeldet hatte

mit Antrag
ist die Jugendbehörde
anordn.).

Am Abend des 23.4.16 wurde von der Polizei Bremer festgestellt, dass aus „Tommys Café“ heraus Handel mit Betäubungsmitteln betrieben wurde. Die Polizeibeamten fanden bei dem Besucher Ralte Schröder nach Verlassen des Cafés vier Verkaueinheiten Marihuana, welche dieser nach eigenen Angaben zuvor in „Tommys Café“ gekauft hatte.

Am selben Abend führte die Polizei auf Grund eines neutralen Beschlusses eine Durchsuchung von „Tommys Café“ durch, bei der sie bei einer vor Ort anwesenden Person insgesamt 21 Verkaueinheiten Marihuana von ca. 50,3 g und 1.560 € Bargeld in vorliegend 5-, 10- und 20-€-Scheinen fand. Zudem war unter einem der Tische Marihuana deponiert. Die Polizeibeamten stellten die Schlüssel zu dem Café sicher. Die Antragstellerin war während des Vorfalls nicht zugegen.

Nach einem persönlichen Gespräch wurden die Antragstellerin die Schlüssel wieder ausgehändigt, nachdem sie schriftlich bestätigt hatte, dem Handel mit BtM durch verstärkte Aufsicht und Erteilung von Hausverboten entgegenzuwirken.

○ * von außen verschlossenen

Am 12.7.16 gegen 2:40 Uhr krochen die Polizeibeamten in dem Café u.a. den Bruder der Antragstellerin in dem an, der sich als Verantwortlicher ausgab.

○

Bei einer erneuten Kontrolle am 20.7.16 gegen 2:55 wurde ihr Bruder erneut mit anderen Personen, von denen einige Alkohol konsumierten, augeknipft und gab sich erneut als Verantwortlicher aus.

○

Bei einer Kontrolle am 3.8.16 wurden in dem verschlossenen Café erneut Personen augeknipft, die Alkohol tranken, darunter die angemeldeten ltr. Güter, die sich als Verantwortliche ausgab.

Au 19.8.16 fand die Polizei bei Hr. Stenberg beim Verlassen des Cafés zwei Verkaufseinheiten Marihuana, die dieser aufeblich in dem Café gekauft hatte. Bei der unmittelbaren ^{bei Hr. Güter} Durchsuchung wurden ^{viele} neue Verkaufseinheiten Marihuana zusammen mit 245€ Bargeld in stereotypischer Struktur gefunden. Diesmal gab sich erneut der Bruder der Antragstellerin als Verantwortliche aus. Er war auch im Besitz der Schlüssel. Die Antragstellerin kam erst zu einem späteren Zeitpunkt und gab gegenüber den Polizeibeamten an, den Überblick über das Café verloren zu haben. Nach der Durchsuchung stellten die Beamten die Schlüssel erneut sicher.

Au 21.9.16 telefonierte ^{und 22.9.} Verwaltungsberollmächtigte ^{und} trugen die abgesetzte Schlüssel mit dem Sachbearbeiter der Antragstellerin, ~~wobei~~ welche

lebsterer nach Rücksprache mit dem Hausarztsteu ~~gegen~~ der vorherigen Ankündigung nicht herausgegeben konnte wegen der beabsichtigten sofortigen Vollmachtserklärung der Untersagungsverfügung.

Nachdem Am 23.9.16 legte die Antragsgegnerin Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung ein, beabsichtige!

Am 28.9.16 erließ die Antragsgegnerin die Untersagungsverfügung, welche der Antragsstellerin am 29.9.16 zugestellt wurde und erklärte diese für

Zw.Begründung führte sie an, dass sich die Antragsstellerin wegen der Verletzung des BtMG wegen des aus ihrem Behälter heraus stehenden Drogenhaengels als unverlässig erwiesen habe. Eine erneute Erklärung sei nicht ausreichend. Zudem stehe die Gewebehaut Jagung nicht außer Verhältnis zu etwa wirtschaftlichem Nachteil.

Antrag

Die Antragsgegnerin ordnete zugleich die sofortige Vollziehung der Gewerbeunterlassung an mit Blick auf die gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit und die Begleiterscheinungen wie Beschaffungs-Kriminalität.

Zudem ordnete sie für den Fall des Nichtbefolgens an, unmittelbaren Zwang anzuwenden und die Betriebsstätte zu schließen.

Die Antragstellerin hat am 29.9.16. Antrag auf Wiedersetzung der anhiebenden Wirkung ~~erhoben~~ gestellt.

Sie ist der Ansicht, es sei fehlerhaft, sie als gewerbedeutschlich unwiderrässig anzusehen. Das Vorgehen der Antragsgegner sei insb. vor dem Hintergrund des Art. 12 GG völlig überzogen.

Die Antragstellerin beantragt,
die aufziehende Wir-
kung des Widerspruchs
gegen die Untersagungs-
befehlung vom 28.9.16,
zugesetzt am 29.9.16
wiederherzustellen.

Die Antragseignerin behauptet,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie
auf ihren Bescheid vom 28.9.16.
Ergänzend führt sie an, dass
der Antrag berein in Emauigely
eines eingesetzten Rech-
behelfs unzulässig sei.

Zudem habe die Polizei bei
Kontrollen am 10. und 11.10.
16 festgestellt, dass das Café
mehr der für vollziehbar erklärt
Untersagung geöffnet war.

Am 14.10.16 hat die Antrag-
stellerin erneut Widerspruch
gegen die Untersagungsbesitz
eingelegt.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechnungshutes ist zulässig.

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 90 I 1 VWGO eröffnet. Insb. sind die Bestimmungen der GewO solche des öffentlichen Rechts sind.

2. Der Rechtsbeschwerde ist als Antrag nach § 80 ^{Au. 2} II 1 VWGO statthaft, soweit die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufhöchstende Wirkung des Widerspruchs [®] begeht, dem entgegen § 80 I VWGO wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufhöchstende Wirkung zukommt (§ 80 II 1 Nr. 4 VWGO).

○ gegen die Untersagungsverfügung, einem Verwaltungsakt ist § 35 S. 1 VWfG,

Und was ist mit der Antragsabstimmung?

→ folgende Seite

* liegt eine öffentlich-rechtliche Schuldigkeit vor, da

Der Antrag ist ~~st~~angemäß dem
Begleiten der Antragstellerin analog
II 133, 157 BGB folgend dahin
auszulegen, dass sie neben der
~~Wiederaufstellung~~ darüber hinaus
die ~~Folge~~ Herausgabe des Schlüssel-
gew. § 80 II 3 VWGO als Annex
zum Antrag nach I 80 II 1 Alt. 2
VWGO begeht.

• Ferner begeht sie - zumindest
konkurrenz - die Anordnung
der aufzuhebenden Wirkung
des Widerspruchs, soweit er Ziff.
3 (Androhung des Zwangsmittels)
beinhaltet; dieser Bereich ^{ist insoweit} kraft Gereches
gem. I 80 II 1 Nr. 2 sofort voll-
ziehbar ist.

3. Die Antragstellerin ist als Adre-
ssatin eines belastenden Verwal-
tungsaktes analog I 92 II VWGO
zumindest möglicherweise in
iinem Recht aus Art. 2 I GG
verletzt.

4. Richtiger Antragsgegner ist ^{analog} getr. 178 I Nr. 1 VwGO die Stadtgemeinde Bremen.

5. Die Antragstellerin verfügt ~~auch~~ ist auch Rechtmachungsbedürftig.

* Der Antragsgegnerin ist ^{zwar} zu gestehen, dass das als „Widerspruch“ überschriebene Schreiben der Antragstellerin vom 23.9.16, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 26.9.16, unbeachtlich ist, weil es zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Untersagungsverfügung erlassen wurde, gegen die sich der Widerspruch richten konnte.

Die Untersagungsverfügung wurde erst mit Bekanntmachung am 4.10.16 (§ 41 I 1, II 1 VwVfG, 57 II, 222 ^{VwGO} ^{ZPO} II, 187 ff. BGB) gegenübe der Antragstellerin wirksam.

* Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist der Antrag auf Widerherstellung des aufgehobenen Wirkung nicht bereit in Ermangelung eines Rechthilfehilfs unzulässig.

Sie erhob jedoch am 14.10.16
Widerspruch gegen die Gewerbeunter-
sagung, welcher der für den
Widerspruch zuständigen Antrags-
gegmein am selben Tag, und
damit innerhalb der Frist nach
170 I 1 VwGO zulässig.

*

II. Der Antragstellerin steht es
bei, wenn diese ^{Antrags-} ~~Klage~~ ⁻ gegmein
gew. f. analog § 44 VwGO
in einem Verfahren zusammen
zu verfolgen, weil sie sich gegen
denselben Antragsgegner richten,
~~wurde im~~ dasselbe Gericht zustän-
dig ist und sie im Zusammen-
hang stehen. Letzteres deshalb,
weil die Androhung des Zwangs-
mittels der Durchsetzung der
Gewerbeuntersagung dienen soll.

* Das Verwaltungsgericht Bremen ist
das gem. 145, 52 Nr. 3 VwGO zu-
ständige Gericht des Haupthache (§ 80 II
VwGO).

III. Der Antrag ist unbegründet.

und das Vollzugsinteresse
überwiegt das Aussetzung-
interesse

Es geht um den
Überwieg. im öffentl.
Interess.

Die

1. Hinsichtlich der Gewerbeunter-
sagung ist die Anordnung der so-
fortigen Vollziehung formell ord-
nungsgemäß (a.) und ist die
sofortige Vollziehung im öffent-
lichen Interesse geboten. (b.)

a. Die Anordnung der sofortigen
Vollziehung ist formell ordnungs-
gemäß. ~~Die~~

Die für den Erlass der Gewerbeun-
sagung zuständige Behörde hat
auch die sofortige Vollziehung
angeordnet (§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO).

Die unterlängere Anhörung der
Antragstellerin vor der Anordnung
der sofortigen Vollziehung ist
stellt der Ordnungsmäßigkeit der
Vollziehungsanordnung nicht
entgegen, da ^{§ 28 IfuVfG} diese mangels
Regelungsgehalts der Vollziehungs-
anordnung nicht weder direkt
noch analog anwendbar ist.

Für die Analogie fehlt es jedoch an der planwidrigen Regelungslücke, weil § 80 III VWGO die formalen Anforderungen der Vollziehungsanordnung abschließend regelt.

Die Begründung der Behörde zum besondern Interesse an der sofortigen Vollziehung genügt schließlich auch den Anforderungen des § 80 III 1 VWGO an eine am Einzelfall orientierte, hinreichend substantivierte Begründung. Die Behörde hat durch die Ausführungen zum Risikopotential ~~es~~ zu den Gefahren eines Zuwassens ^{insb} für die Gesundheit der Allgemeinheit über das blöder Interesse an der Hö-Durchsetzung der Gewerbeunter-
sagung hinausgehende, nicht nur formellhatte Gründe geliefert die ein besonderes Vollziehungs-
interesse darlegen.

* zwischen dem Ausschungsinteresse der Auftragsteller und dem öffentlichen Vollziehungsinteresse

b. Das Gericht nimmt eine eigene Interessenabwägung anhand der summarisch zu prüfenden Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersagung vor. Ist die Untersagungsverfügung das Ausschungsinteresse der Auftragstellerin überwiegt, wenn die Untersagungsverfügung offensichtlich rechtswidrig ist (Ar. 20 III EIG). Ist die Untersagungsverfügung rechtmäßig, überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse, wenn die eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Diesem Maßstab gefolgt, zugrunde gelegt überwiegt vorliegend das öffentliche Vollziehungsinteresse das Ausschungsinteresse der Auftragstellerin. Denn die Gewerbeuntersagung ist rechtmäßig^(aa) und die sofortige Vollziehung aus Gründen der Eilbedürftigkeit geboten (bb.)

aa) Die Gewerbeuntersagung ist rechtmäßig.

Warum will Jan KG?

(1) Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung des Gewerbebetriebs ist § 351 I GewO.

(2) Die Untersagungsverfügung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Antragsgräfin ist für den Erlass der Verfügung zuständig (s. Bearbeitervormerk). Sie hat auch ihrer Anhörungspflicht aus § 28 I VwVfG Genüge getan, indem sie, verhext durch ihren Sachbearbeiter Herrn Meyer, am 22.9.16 dem Bevollmächtigten der Antragstellerin aufrief und dieser Gelegenheit zu Stellungnahme gab. Dass die Antragstellerin vor Erlass der Verfügung nicht persönlich aufgefordert wurde, ist unbeachtlich, da sie von diesem Recht durch ihren Bevollmächtigten Gebrauch macht kann. Das hat sie getan, indem sie ihren Bevollmächtigten zur Kontaktaufnahme mit der Antragsgräfin veralltässigte und damit zu verstehen gab, dass sie sich die Anhörung des Bevollmächtigten genügt. Diese für sie von dem Anhörungsrecht Gebrauch macht.

Dies stellt auch keine unzulässige Beschränkung von Verfahrensrechten der Antragstellerin dar, da davon auszugehen ist, dass Behörde und Bevollmächtigte ~~ia~~ zueinander in Kontakt stehen.

Anhörung ihk...

Die Untersagungsverfügung wurde auch schriftlich und mit Begründung nach Maßgabe des § 139 I 1 VWVG erlassen.

(3) Die Untersagungsverfügung stehen auch ~~in~~ in materiellrechtlicher Hinsicht keine Bedenken entgegen. Die Antragstellerin hat sich als unzuverlässig erwiesen, eine Gewerbe zu betreiben.

(i) Das hier (scheinbar geprägte) „Tommys Café“ ist ein Gewerbebetrieb ~~ist~~ § 1 GewO, da die Antragstellerin dieses dauerhaft und selbstständig betreibt mit der Aussicht, daraus Gewinnemielungsabsicht betreibt, und der Betrieb nicht den freien Berufen oder der Upproduktion unterfällt.

(ii) Ferner liegen Tabadieu vor, welche die Unverlässigkeit des Gewerbebetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe darstun und diese zum Schutz der Allgemeinheit erforde~~rlich~~ machen.

Unverlässig ist, wer aufgrund seines bisherigen Verhaltens nicht die Gewalt davor bietet, sich künftig den Regeln der Gewerbeordnung zu unterwerfen.

~~Der~~ unbestimmte Rechtbegriff ist gerichtlich voll überprüfbar (Art. 19 IV AG).

Die gewerbedeutende Unverlässigkeit des Antragstellers ergibt sich daraus, dass unter Verleihung einschlägiger Strahvorschriften des BtMG aus ihrem Betrieb heraus ein steter Handel mit Betäubungsmitteln erfolgt.

Der Umstand, dass sie nicht selbst aktiv am Handel mit Betäubungsmitteln beteiligt ist, stellt die Annahme der Unverlässig-

keit nicht entgegen, da sich ihre Unzuverlässigkeit auch daraus ergeben kann, dass sie den Handel mit Beta BtM aus ihrem Café heraus duldet und nicht willens und/oder in der Lage ist, diesen zu unterbinden.

Für ein solches Duldung spricht zunächst der Umstand, dass sich innerhalb eines halben Jahres drei Fälle ereigneten, in denen entweder in dem Café Marihuana gefunden wurde oder Personen, unmittelbar nach Verlassen des Cafés angaben, dort zuvor Marihuana gekauft zu haben.

Auch wenn die Antragstellerin durch die schriftliche Zusicherung und die Erteilung von Hausverboten zu erkennen gegeben hat, dass sie bereit ist, gegen den Handel mit BtM vorzugehen, hat sich dies im Nachhinein als wirkungslos erwiesen. Eine erneute Ermahnung wäre insofern nicht ausreichend.

Ob die Antragstellerin von dem Handel mit BTH wusste oder nicht, stellt einen „Duldung“ ferner nicht entgegen. Die Antragstellerin hat als Betriebsinhaberin den Betrieb so zu organisieren, dass ein deranige Handel untersagt wird, sei es durch ihre permanente Anwesenheit oder durch die Auswahl und Überwachung hinreichend instmusterer Hilfspersonen. Dies hat sie jedoch nicht getan.

* und gab bei einer Polizeikontrolle selbst ein, die Kontrolle benötigen zu haben.
räumte

Die Antragstellerin war selbst bei keiner der Kontrollen am 12., 20. Juli, 3. August oder 20. 9. 16 anwesend. * Statt über gab sie stattdessen abwechselnd Hr. Grüter oder ihr Bruder als Verantwortliche aus, wenngleich diese zum Teil mit Marihuana oder Bemerkungen aufgefundene wurden. Auch wenn eine Übertragung die Antragstellerin leugnet

Ob die Antragstellerin diesen die Verantwortung übertragen hat, ist unerheblich, da sie zumindest dafür hätte Sorge tragen müssen,

* etwa durch Eintrieben
des Schlüssels

dass diese Personen davon abgehalten werden, auf den Betrieb einzurwirken.

Dass die Antragstellerin die Sperrzeiten nach § 1 I Brem Gast V eingehalten hat, kann ^{für die Beurteilung} keinen Unterschied machen, da sich die Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens nicht auf Erkenntnisse innerhalb der Verkauftmelten beschränken muss.

Auch der Einwand der Antragstellerin, die Antragsgegnerin dürfe nach 135 III GewO Erkenntnisse, die nicht einmal die Einlieferung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigten, nicht verwenden, geht fehl. § 35 II GewO will verhindern, dass Sachverhalt, der Gegenstand der Urteilstindung ist von den Behörden unterschiedlich berücksichtigt wird, um einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. Solange die Staatsanwaltschaft aber noch nicht einmal Anklage erhoben hat, besteht diese Gefahr nicht.

auch die Unschuldsvemuthung gilt vorliegend nur eingeschränkt, weil das Straf- und das Verwaltungsgerichtliche Verfahren unterschiedliche Schutzzwecke verfolgen (Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr).

Schließlich gebietet auch die in der GewO zum Ausdruck kommende Beruhreiheit nach Art. 12 I GG keine andere Beurteilung der Unverlässigkeit. Zwar ist die Gewerbeuntersagung eine subjektive Betriebszulassungsschranke; allerdings ist diese durch hochrangige Interesse* Verlusteren von Verfassungs-
rang - hier Leib und Leben der Allgemeinheit - zwangsläufig gerechtfertigt. Daraus ändert auch der Umstand nicht, dass es sich bei Marihuana um weiche Drogen handelt, da diese oft als Einstiegsdroge dienen und der Beschaffungskriminalität Vorschub leisten.

* Zudem besteht gem.

§ 35 II GewO die Möglichkeit der Wiedergestaltung bei Wegfall der Unverlässigkeit.

*und b.r. für die
Nahfertigung zur
Abstimmung.*

Ex

~~Rechts~~

Die Untersagungsverfügung verstößt zuletzt auch nicht gegen § 35 IV GewO, da die Vorschrift zu Beteiligung der Industrie- und Handelskammer lediglich eine unverbindliche Sollvorschrift ist („sollen“), ~~aus~~ deren Verstoß kein nicht die Unzachtmäßigkeit der Verfügung nach sich zieht.

bb. Die sofortige Vollziehung der Gewerbeuntersagung ist auch dringend geboten. Dafür spricht der Umstand, dass mit dem Zutreten des Handels mit BTM für die Dauer des Hauptverfahrens eine erhebliche Gesundheitsgefahr dargestellt für die Allgemeinheit und Begleitscheinungen wie Beschaffykriminalität nach sich zieht. Dass die ernsthafte Gefahr für die Fortführung des Handels während des Verfahrens besteht, ergibt ~~sie~~ zeigt sich nicht zu Recht daraus, dass bei Kontrollen am 10. und 11. 10. trotz vollziehbau erklärter

Gewebeuntersagung das Café geöffnet war und dass nach den polizeilichen Ermittlungen die Zusicherung und die Hausverbote + den Handel nicht untersbinden konnten.

- * weder finanziell noch im noch bzgl. des Ansehens

Demgegenüber steht die sofortige Vollziehung für die Antragstellerin keinen Nachteil dar, wie der außer Verhältnis zu Abwelt vorliegender Gesundkeingefallen steht.

Dass die Antragsgegenin eine Woche abwartete, bis sie die Sofortige Vollziehung anordnete, steht der Dringlichkeit nicht entgegen, da sie ihr zumindest hinreichend Gelegenheit gegeben muss, um die Rechtlage durch ihren Hausjuristen schriftlich prüfen zu lassen.

2. Auch der Antrag ~~auft~~ nach § 180 II 3 VWGO auf Herausgabe des Schlüssels ist ungegründet, da die Sicherstellung ordnungsgemäß auf § 23 Nr. 2 BremPolG zu Abwehr eines gegenwärtigen Gefahr - hier Verstoß gegen Bestimmungen der GewO und des BMG - erfolgte.

3. Auch das Vorgehen gegen die Androhung unmittelbaren Zwanges ist erfolglos. Die Androhung beruht auf §§ 6 I, 9 I litc), 12, 13 VWVG und ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das geeignete und erforderliche Mittel zur Einhaltung der Gewerbeunterordnung (§ 12 VWVG). Die Ersatzmaßnahme scheidet mangels verhältnismäßiger Handlung und des Zwangsgeld mangels gleicher Eignung aus. Auch die Anforderungen des § 13 VWGO sind gewahrt, insb. ist der Fristbehrung durch

die „sofortige“ Gewerbeunter-
sagung hinreichend genüge
getan.

IV. Die Kostenentscheidung
beruht auf §154 I VwGO.

Unterschriften der erkennenden
Richter

Rot Gelb Lila

In Außen fällt der Datum.

Größe I: Weitersicht in Ortg. Nur kleine Strukturen.

Größe II: In der Silhouette, ^{Zeitstruktur} kein Bezugnahme auf die Ausdehnung des Grundrisses, abgesehen von einer kleinen Anmerkung.

Begründlichkeit: gewollt richtig ausgearbeitet. In der Weitersicht zu kurz, weil dann eine sehr schöne Aussicht, aber nicht alle Für Woll pointiert bearbeitet.

Innen: Woll Silhou.

voll bef.

M P

23

45